

Satzung
der Vereinigung der Helfer
und Förderer des
Technischen Hilfswerks
in Frankfurt (Oder) e.V.

THW – Helfervereinigung Frankfurt (Oder) e.V.

Artikel 1 – Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Frankfurt (Oder) e.V. (abgekürzt: THW-Helfervereinigung Frankfurt (Oder) e.V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a)
 - aa: Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 - bb: Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 - cc: Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
 - dd: Die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
 - ee: Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - ff: Nationalen und Internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - gg: Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
- b)
 - aa: Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 - bb: Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
 - cc: Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - dd: Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - ee: Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - ff: Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
- c) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
 - Rettung aus Lebensgefahr und
 - Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zum Technischen Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern

Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen

3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragssteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

- Ausschluss nach Artikel 3.7
- Austritt nach Artikel 3.8

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Mittel des Vereins

4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Beiträge und Spenden

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung befriedigt werden kann.

5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkte verlangt wird oder vom Vorstand mit 2 /3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung und deren Vertreter
- Anträge an die Landesversammlung
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2500,00 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- Mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl/Entlassung des Vorstandes
- Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 9 – Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem gem. § 26 BGB und dem erweitertem Vorstand

- a) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
 - geschäftsführendem Vorstand sowie aus dem
 - Ortsbeauftragten des THW, lediglich mit beratender Stimme
 - Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
 - Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben Sie lediglich beratende Stimme.

9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

9.3 Der Vorstand wird bevollmächtigt, dass er alle zu der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen erforderlichen Erklärungen oder formalen Änderungen gegenüber dem Vereinsregister im Namen des Vereins abgeben darf.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.

10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2 /3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.

11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.5 Die Regelungen des Art. 10.6 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12 – Jugend

Der Verein hat im Hinblick aus Art. 2.1 b zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Helfervereinigung Frankfurt (Oder) e.V. an die THW-Landeshelfervereinigung Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden hat.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 14.11.1992 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.10.2014 geändert und beschlossen.